



1.1 S T A T U T E N

Ausgabe Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen
Beitragsreglement

1.2 Vorbemerkungen

- Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form
- Präsident kann auch Delegierter oder Tagespräsident sein
- **KMU**: **K**leine und **M**ittlere **U**nternehmungen

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **KMU Ettingen**, Verein der kleinen und mittleren Unternehmungen, sind Gewerbe-, Handels-, Industrie- und jede Form von Dienstleistungsbetrieben von Ettingen zu einem politisch und konfessionell neutralen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zusammengeschlossen
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes Baselland / Wirtschaftskammer der KMU. Über weitere Mitgliedschaften beschliesst die Generalversammlung
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.4 Der Sitz des Vereins ist Ettingen BL.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Der **KMU Ettingen** vertritt die Interessen des Gewerbes nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft und des Privateigentums.
Insbesondere verfolgt er uneigennützig folgende Ziele:
 - Anregungen zu beruflichen, wirtschaftlichen, und gewerbepolitischen Themen
 - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
 - Vermittlung und Wahrnehmung von Mitgliederinteressen in Fragen des kommunalen Submissionswesens
 - Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie Wirtschaftsgruppierungen
 - Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
 - Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der lokalen Unternehmungen (Gewerbeausstellungen, Märkte, usw.)
 - Durchführung von Kursen, Vorträgen, Betriebsbesichtigungen, usw.
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades des Vereins und der Mitglieder
- 2.2 Eine aktive Werbung für den KMU Standort Ettingen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die ein eigenes Geschäft oder Filiale betreiben oder im Handelsregister als VR-Präsident/ VR-Delegierter oder Geschäftsführer einer privatwirtschaftlichen Unternehmung eingetragen sind. Ferner juristische Personen, die selbständig in Handel und Gewerbe tätig sind.
- 3.1.3 Das Geschäftsdomizil (Betriebsstätte/Büro) oder der Wohnort eines Aktivmitglieds muss die politische Gemeinde Ettingen/BL sein. Ein Domizilwechsel bedingt jedoch nicht automatisch einen Austritt.
- 3.1.4 Passivmitglieder können nur natürliche Personen sein, welche als Aktivmitglieder aufgenommen wurden, jedoch ihre Selbständigkeit aufgegeben haben oder die übrigen Erfordernisse als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen. Diese können aus Solidaritätsgründen als Passivmitglieder mit reduzierter Beitragspflicht weiterhin dem Verein angehören.
- 3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsförderung verdient gemacht haben. Die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder entfällt.

3.2 Aufnahme

Das Beitrittsge such als Aktivmitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann mit oder ohne Begründung verweigert werden, der abgewiesenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2 Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Beitragsreglement festgehalten, welches ein integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.
- 3.3.3 Mit der Mitgliedschaft beim **KMU Ettingen** erhält das Aktivmitglied automatisch die Sektionsmitgliedschaft beim Gewerbeverband Baselland / Wirtschaftskammer der KMU und damit Anspruch auf dessen Dienstleistungen und kann dessen

Sozialinstitutionen beitreten. Massgebend dafür sind die entsprechenden Statuten bzw. Reglemente.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen kann.
 - Tod oder durch Auflösung der Firma.
 - Ausschluss durch die Generalversammlung
 - Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Vereinsjahr
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die in irgendeiner Art die Interessen des Vereins verletzen, ausschliessen.
- 3.4.3 Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Beiträge des laufenden Jahres sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Versammlungen
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

4.2.2 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes/Kommissionen oder durch Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

4.2.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.

4.2.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.2.6 Eine Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von 10% der Mitglieder beim Vorstand beantragt oder von diesem bei wichtigen und dringenden Geschäften veranlasst werden.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier, Sekretär, Aktuar
- Beisitzer

4.3.3 Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins
- Ernennung von Kommissionen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einhaltung der Statuten

4.3.4 Der Verein wird durch den Delegierten des Vorstandes nach aussen vertreten. Er führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit den Banken und dem Postkonto kann dem Kassier/in aus praktischen Gründen Einzelunterschrift erteilt werden.

4.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid.

4.4 Kommissionen

Kommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Diese wählen einen Obmann, der im Vorstand vertreten sein kann. Sie treten jedoch nicht als selbständige Gruppen nach aussen auf.

4.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, die Finanzen zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

4.6 Die Vorstands-, allfällige Kommissionsmitglieder und Revisoren amten grundsätzlich ehrenamtlich. Im Budget kann für die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung für ausserordentliche Arbeitsleistungen vorgesehen werden.

5. Finanzen

- 5.1** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen gemäss Beitragsreglement
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - Überschüsse aus Aktivitäten des Vereins
 - Zuwendungen
- 5.2 Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Verbindlichkeiten des **KMU Ettingen** besteht für die Mitglieder nicht.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Beschlussfassung und Wahlen**
Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 6.2 und 6.3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der GV.
Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, werden die Wahlen offen durchgeführt.
Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.2 Revision der Statuten**
Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- 6.3 Auflösung des Vereins**
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.4 Liquidation**
Ein allfälliges Vermögen des **KMU Ettingen** bei dessen Auflösung ist treuhändisch der Wirtschaftskammer Baselland zu übergeben, ebenso sämtliche Akten.
- 6.5 Inkraftsetzung der Statuten**
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. Mai 2006 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 1999.

KMU Ettingen

Verein der kleinen und mittleren Unternehmungen

Der Präsident KMU Ettingen: Martin Winkler
der Tagespräsident der GV: Cyrill Schaub

Ettingen, 08. Mai 2006

KMU Ettingen

1.2.1 Beitragsreglement

1. Das vorliegende Beitragsreglement ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des **KMU Ettingen**. Es regelt verbindlich die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder.
2. Die Generalversammlung vom 02. Mai 2005 des **KMU Ettingen** hat für das Geschäftsjahr 2005 und bis auf weiteres die folgenden Beitragssätze beschlossen und festgesetzt:
 - Eintrittsgebühr Fr. 25.--
 - Ordentlicher Jahresbeitrag:
 - Aktivmitglieder Fr. 150.--
 - Passivmitglieder Fr. 50.--
3. Im ordentlichen Aktivmitgliederbeitrag an den **KMU Ettingen** ist der Sektionsbeitrag an den Gewerbeverband Baselland / Wirtschaftskammer der KMU eingeschlossen, welcher der **KMU Ettingen** pauschal an diesen entrichtet. Nicht beitragspflichtige Vereinsmitglieder können nur Ehrenmitglieder sein. Beitragspflichtig sind auch Vereinsmitglieder, welche gleichzeitig zwei oder mehreren Vereinen als Mitglied angehören (der Gewerbeverbandsbeitrag ist also bei Mehrfach-Vereinsmitgliedschaften pro Vereinsmitgliedschaft geschuldet) Die "Konferenz der Gewerbevereine" hat in ihrer Sitzung vom 5.6.86 dieser Regelung ausdrücklich zugestimmt.
4. Spezielle Auslagen für Standmieten bei Gewerbeausstellungen, Märkten etc. sind in den vorstehenden Beitragsansätzen nicht enthalten. Sie werden jeweils nach Aufwand von den Teilnehmern an diesen Veranstaltungen separat erhoben.
5. Im Übrigen ist dieses Beitragsreglement abschliessend. Weitere finanzielle Verpflichtungen haben die Mitglieder des **KMU Ettingen** nicht zu erfüllen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

6. Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 08. Mai 2006 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 26. April 1999.

KMU Ettingen

Verein der kleinen und mittleren Unternehmungen

der Präsident KMU Ettingen: Martin Winkler
der Tagespräsident der GV: Cyrill Schaub

Ettingen, 08. Mai 2006